



## **Kundmachung**

### **über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzepts**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat am 20. Juli 2021 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 folgenden Beschluss gefasst (Fürsterzbischöfliche Riester'sche Priesterhausstiftung)

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gst. 6142/1 und 6142/4:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/1 mit der Indexziffer W10, der Zeitzone ZA und der Baudichtestufe D2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplans
- Festlegung der Indexziffer W10: Geschößwohnungsbauten oder Reihenhäuseranlagen von gemeinnützigen Bauträgern, vorzugsweise Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau. Bei der Bebauungsplanung ist die Mindestbaudichte gemäß den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung verbindlich.
- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6142/4 mit der Indexziffer W3, der Zeitzone Z1 und der Baudichtestufe D1/2
- Festlegung der Indexziffer W3: zentrumsnahe Wohngebiete, Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienhäuser in verdichteter Bauweise

Der Planungsbereich ist in **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist

keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.st.johann.tirol/gemeindeamt/amtstafel/> einzusehen.

Der Bürgermeister:



(Hubert Almberger)

Angeschlagen am: 22.07.2021

Abzunehmen am: 20.08.2021

Abgenommen am:



Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol im Bereich der Gpn. 6142/1 und 6142/4 KG St. Johann in Tirol:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gp. 6142/1 KG St. Johann in Tirol mit der Indexziffer W 10, der Zeitzone Z A und der Baudichtestufe D 2/3 und der zwingenden Erlassung eines Bebauungsplanes gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Index W10: Geschosswohnungsbauten oder Reihenhäuseranlagen gemeinnütziger Bauträger. Im Zuge der Flächenwidmung ist vorzugsweise eine Widmung als Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau vorzunehmen.

Im Zuge der Bebauungsplanung ist hier von einer Mindestbaudichte, die den Förderungsrichtlinien der Tiroler Wohnbauförderung entspricht, auszugehen.

2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Gp. 6142/4 KG St. Johann in Tirol mit der Indexziffer W 3, der Zeitzone Z 1 und der Baudichtestufe D 1/2 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

Index W3: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Einfamilienhäusern in verdichteter Bauweise.